

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KO § 61

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 104/73
Urteil des BAG vom 4. Oktober 1973

LAG Saarland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 104/73

1 Sa 52/71 Saarland

Verkündet
am 4. Oktober 1973

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Dr. Schneider und Schumacher für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 13. Dezember 1972 - 1 Sa 52/71 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 70 Jahre alte Kläger war bei der Firma Stahlbau und Maschinenbau B. S GmbH in Saarbrücken, über deren Vermögen am 21. Januar 1969 das Konkursverfahren eröffnet wurde, bis zum 31. Dezember 1965 als Diplomingenieur beschäftigt. Die Firma S hatte für den Kläger im Rahmen einer Gruppenversicherung für leitende Angestellte mit Wirkung ab 4. Mai 1962 eine Unfallversicherung bei der Saarbrücker Versicherungsaktiengesellschaft (SAVAG), Saarbrücken, abgeschlossen. Versicherungsnehmerin war nach dem Versicherungsantrag die Firma S GmbH. Ziffer 8 des Gruppenversicherungsvertrages, der auf die allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AVB) Bezug nimmt, bestimmte, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles für die Frage der Bezugsberechtigung auf die Unfalleistungen die Bestimmungen des § 179 VVG anzuwenden seien. Die Versicherung erstreckte sich auf alle Unfälle innerhalb und außerhalb des Berufs.

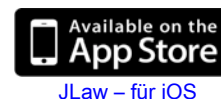
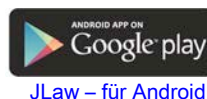
Am 5. September 1964 erlitt der Kläger im Betriebsgebäude der Firma S GmbH einen Unfall, bei dem er einen Bruch des rechten Handgelenkes und einen Oberarmbruch davontrug. Im Februar 1968 zahlte die SAVAG die Unfallentschädigung in Höhe von 23.333,-- DM vertragsgemäß an die Firma S GmbH zur Weiterleitung an den Kläger. Diese unterblieb jedoch, obwohl dem Kläger im November 1968 auf sein Zahlungsverlangen seitens der Firma S GmbH noch ausdrücklich erklärt worden war, daß er spätestens bis zum 20. Dezember 1968 mit der Auszahlung der Versicherungssumme rechnen könne.

Nach der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma S GmbH meldete der Kläger seine Forderung auf Auszahlung der Versicherungssumme einschließlich Zinsen und Prozeßkosten in Höhe von insgesamt 26.243,50 DM als bevorrechtigte Forderung zur Konkurstabelle an. Im Prüfungstermin vom 25. Juni 1969 erkannte der Beklagte die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Forderung des Klägers zwar an, bestritt jedoch das beanspruchte Vorrecht.

Der Kläger ist der Ansicht, daß ihm das beantragte Vorrecht zustehe, da es sich bei der Versicherungssumme um einen Teil seiner Dienstbezüge handle und die Forderung gegenüber der Gemeinschuldnerin im letzten Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens entstanden sei. Er führt aus, wenn Gratifikationen, Treueprämien und vor allem auch das betriebliche Ruhegeld nach der Rechtsprechung mittlerweile als Dienstbezüge angesehen würden, sei kein Grund ersichtlich, Versicherungsleistungen anders zu behandeln. Das gelte insbesondere dann, wenn die Prämienleistung Gehaltsbestandteil sei. Dies sei vorliegend der Fall gewesen, wie das Schreiben des für Gehaltsfragen der leitenden Angestellten der Gemeinschuldnerin mitzuständigen R H vom 3. März 1969 beweise. Auch sei die Forderung gegenüber der Gemeinschuldnerin nicht schon mit dem Unfall, sondern erst mit der Auszahlung der Versicherungssumme an diese entstanden. Das ergebe sich daraus, daß die Gemeinschuldnerin gegenüber der SAVAG allein forderungsberechtigt gewesen sei und er seinerseits mithin erst nach Auszahlung der Versicherungssumme seine Forderung habe geltend machen können. Da die Unfallentschädigung Ende Februar 1968 bei der Gemeinschuldnerin eingegangen sei, habe er erst in diesem Zeitpunkt seine bis dahin nicht durchsetzbare Forderung zu realisieren versuchen können. Es handle sich somit um eine für das letzte Jahr vor Konkurseröffnung rückständige Forderung. Dabei komme es auch nicht darauf an, daß das Dienstverhältnis selbst während dieses letzten Jahres nicht mehr bestanden habe.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die in der Konkurstabelle des Amtsgerichts Saarbrücken - 19 N 6/69 - zugunsten des Klägers festgestellte Forderung in Höhe von 26.243,50 DM gemäß § 61 Nr. 1 KO in Verbindung mit § 62 Nr. 1 und Nr. 3 KO bevorrechtigt ist.

Der beklagte Konkursverwalter hat die Abweisung der Klage beantragt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt er sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat das Klageverlangen deshalb für unbegründet angesehen, weil die Versicherungsleistung keinen "Dienstbezug" im Sinne des § 61 Nr. 1 KO darstelle. Für diese rechtliche Annahme spricht viel. Ihre Richtigkeit kann aber letzten Endes offen bleiben, weil die Versicherungsleistung jedenfalls keinen Dienstbezug "für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens" darstellt. Nur dann aber, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, genießen rückständige Ansprüche eines Arbeitnehmers auf Arbeitslohn das Vorrecht des § 61 Nr. 1 KO.

Die Versicherungsleistung bezweckt im Streitfall den Ausgleich der Schäden, die der Kläger durch einen Unfall im Jahre 1964 - also mehr als vier Jahre vor der Konkurseröffnung - erlitten hat. Allein dieser Umstand schließt es aus, die Leistung als einen Dienstbezug anzusehen, der sich im Sinne des § 61 Nr. 1 KO auf das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung bezieht. Der allgemeine Sinn der Vorrechtsregelung in der genannten Vorschrift ist es, Nachteile von den Arbeitnehmern dadurch abzuwenden, daß sie die für ihre Lebensführung bestimmten Mittel für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung nicht oder nicht vollständig erhalten haben. Unter diesem allgemeinen Sinn der Regelung läßt sich die für den Kläger bestimmte Versicherungsleistung auch bei weitester Auslegung nicht einordnen.

Unerheblich ist bei dieser Rechtslage der Zeitpunkt, zu dem die Versicherungssumme bei der Gemeinschuldnerin eingegangen ist. Ebensovwenig ist hierfür entscheidend, daß der Kläger bis zu seinem bereits Ende 1965 erfolgten Ausscheiden aus den Diensten der Gemeinschuldnerin gewisse Gehaltsanteile geopfert hat, um Anspruch auf die Versicherungsleistung zu

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

erlangen; denn hierbei handelt es sich gleichfalls um einen bereits mehrere Jahre vor der Konkurseröffnung abgeschlossenen Vorgang.

Demnach war die Revision zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Dr. Schneider

Schumacher

